

Laufstall-Obligatorium für Milchkühe in Sicht!

Autor(en): **Zoklits, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **54 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-891803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Laufstall-Obligatorium für Milchkühe in Sicht!

In der Pionierzeit des biologischen Landbaus war die Tierhaltung noch kein Thema. Höchstens versprachen sich die Biobauern als Folge einer ausgewogenen Düngung von Wiesen und Weiden und vom Verzicht auf übermäßige Kraftfuttergaben eine bessere Fruchtbarkeit und eine längere Lebensdauer ihrer Tiere. Das ist denn auch in vielen Fällen eingetreten. Die Aufnahme von Bestimmungen über die Tierhaltung war ein langwieriger und zum Teil schmerzhafter Prozess, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Im Laufe dieses Jahres werden voraussichtlich die EU-Bio-Tierhaltungsrichtlinien in Kraft gesetzt. Sie werden für einen grossen Teil der Biobauern einschneidende Folgen haben. Den folgenden Beitrag entnehmen wir der Zeitschrift des österreichischen ERNTE-Verbandes. *Red.*

Der Stand der Verhandlungen

Nach Jahren zäher Verhandlungen erscheint nach der Sitzung des Agrarministerrates vom 14. und 15. Dezember 1998 ein konkreter Termin für das Inkraft-Treten der EU-Tierhaltungsverordnung möglich. Sollten sich bei den nach dem Agrarministerrat noch nötigen Verhandlungspunkten nicht wieder jene durchsetzen, die entweder keine Verordnung, oder nur eine Verordnung wollen, die in Österreich und Deutschland nicht umsetzbar ist, so könnten die Verhandlungen auf Ebene des Sonderausschusses Landwirtschaft im zweiten Quartal 99 abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die deutsche Ratspräsident-

schaft, die ab Jänner 99 das Sagen hat, das Paket nicht mehr aufknüpft. Ist das der Fall, könnte durch die Erweiterung der EU-Verordnung 2092/91 um die Tierhaltung noch vor der Jahrtausendwende das Biotierhaltungs-Kapitel des österreichischen Lebensmittelcodex ersetzt werden.

In einigen uns am schwersten im Magen liegenden Punkten scheinen sich nunmehr Kompromisse durchzusetzen, die uns zwar nicht erfreuen, mit denen die österreichische Biolandwirtschaft dennoch leben können wird. Es gibt aber nach wie vor eine Vielzahl von Punkten, die nicht wirklich zur bisherigen Denkweise in der Biotierhaltung

in Österreich passen. Aber dass Brüssel unser Kodexkapitel eins zu eins abschreibt, kann schliesslich auch niemand wirklich erwarten haben, sitzen bei Verhandlungen doch immerhin 15 mehr oder weniger verschiedene Meinungen an einem Tisch.

Welches sind die wesentlichen Änderungen?

Verbot des Einsatzes der Gentechnik

Derzeit sind in den EU-Regelungen zum Biolandbau noch keine Auflagen in Sachen Gentechnik vorhanden. Dem einhelligen Wunsch der Biobauern in Europa und des Europäischen Parlaments soll mit einem Verbot des

Einsatzes gentechnischer Methoden in der biologischen Landwirtschaft entsprochen werden.

Anbindehaltung

Die Anbindehaltung wird – ausgenommen der dauernden Anbindehaltung auf Kleinbetrieben – **mit Ende des Jahres 2010 auslaufen**. Nach der Übergangsfrist von zwölf Jahren darf es dann in der europäischen Biolandwirtschaft keine Anbindehaltung mehr geben. Eine Ausnahme sollen nur definierte Kleinbetriebe darstellen.

Kleinbetriebsregelung

Derzeit ist vorgesehen, dass Kleinbetriebe die Anbindehaltung ohne Zeitbegrenzung weiterverwenden dürfen. Im derzeitigen Entwurf ist eine zahlenmässige Obergrenze nicht festgelegt. Auch im Agrarministerrat wurde keine Zahl festgelegt. Es ist dies einer jener Punkte, gegen die sich der meiste Widerstand regt. Viele Mitgliedstaaten wollen eine Dauerausnahme vom Verbot der Anbindehaltung nicht akzeptieren. Klar ist, dass eine Obergrenze für die Anbindehaltung keinesfalls über 20 Milchkühen plus deren Nachkommen liegen wird. Wahrscheinlich ist, dass eine Obergrenze bei 10 bis 15 Kühen gezogen wird.

Weideregulung

Vor einiger Zeit ist in einem Entwurf die Anforderung aufge-



Das Anbinden von Rindvieh wird in 12 Jahren nicht mehr erlaubt sein.

taucht, dass Wiederkäuer in jedem Fall Weidegang haben müssen; Auslauf alleine hätte nicht mehr genügt. Dies hätte viele Rinderhaltungsbetriebe in Österreich, die keine arrondierten Flächen haben, vor unlösbare Probleme gestellt. Nunmehr ist der Weidegang den Wiederkäuern dann vorgeschrieben, «wenn die Bedingungen dies erlauben». Und dies ist bei Betrieben, die keine arrondierten Flächen haben, eben nicht der Fall.

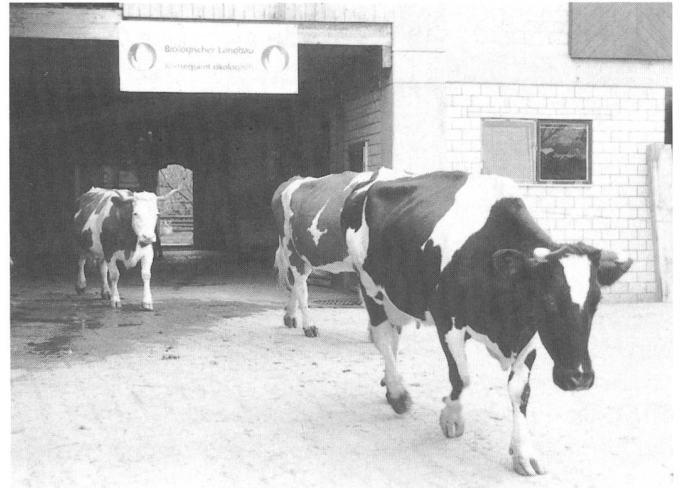
Mindeststallflächen

Die Mindeststallflächen stimmen mit den derzeitigen Massen des Codex weitgehend überein. Die Mindestauslaufflächen wurden in mehreren Verhandlungsgängen drastisch reduziert. So waren im ersten Entwurf für

Milchkühe beispielsweise 80 m² pro Kuh gefordert. Diese Zahlen entsprechen den Vorstellungen der Südländer. Je weiter nördlich man kommt, desto schwieriger ist es, solche Vorgaben einzuhalten, sind doch die Ausläufe wegen der grossen Regenmengen meist zu befestigen. Somit ist nun die Mindestanforderung, dass die Auslaufflächen 75 % der (Mindest-)Stallflächen betragen müssen.

Tiermedizin

Die extrem komplizierten Regelungen beim Einsatz von Medikamenten bei Tieren wurden vereinfacht. Da einige Mitgliedsländer gegen diese Regelung grosse Bedenken haben, wurde vereinbart, dass eine wissenschaftliche Kommission bis Ende 2000 einen Bericht über die Möglichkeit der Begrenzung der Behandlungen der Tiere mit allopathischen Medikamenten



Auslauf allein genügt nicht mehr.

ausarbeitet. Sollte die Begrenzung der Anzahl der Behandlungen notwendig erscheinen, können Änderungen bei dieser Regelung anschliessend über das Artikel-14-Verfahren vorgenommen werden.

und 15. Dezember ist man übereingekommen, dass der Sonderausschuss Landwirtschaft im ersten Quartal 99 die Verordnung fertigbasteln soll.

Michael Zoklits,
ERNT- Bundesverband Linz

Beim Agrarministerrat am 14.

Geschichten vom Bio-Tarzan

Ende gut! – Alles gut?

Der Biotarzan und die EU-Tierhaltungsverordnung

Man kann die österreichische EU-Ratspräsidentschaft beurteilen wie man will, eines lässt sich festhalten: In Sachen EU-Biotierhaltungs-Verordnung wurde ganze Arbeit geleistet.

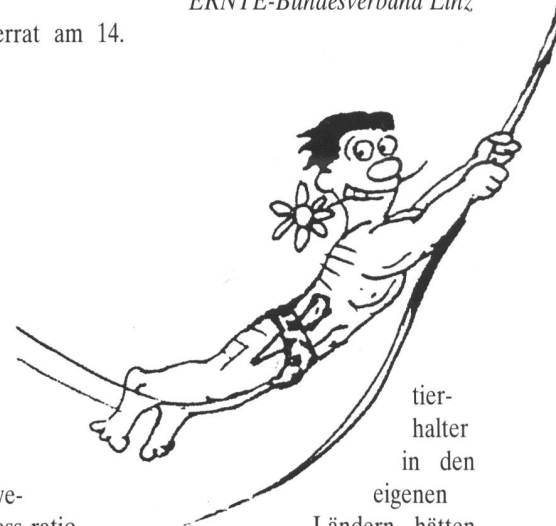
«Ist so viel Lob angesichts der Ergebnisse gerechtfertigt?» fragt da so mancher. An dieser Stelle ein eindeutiges «Ja».

Wenn man bedenkt, welche Dinge noch zu Beginn 98 auf dem Tisch lagen, muss man mit dem Ergebnis einigermassen zufrieden sein, auch wenn bei weitem nicht alle unsere berechtigten Wünsche Beachtung fanden. So hätte jede Milchkuh im Stall mindestens 8 m² und im Auslauf mindestens 70 m² benötigt.

Gleichzeitig wäre die Übergangsfrist für das Ende der Anbindehaltung und die Adaption der Ställe mit 2002 festgelegt gewesen. Und eine Kleinbetriebsregelung für die Anbindehaltung war sowieso nicht vorgesehen. Und es war bei weitem nicht so, dass nur ein oder zwei Staaten solche Vorstellungen vom Biolandbau hatten.

Jetzt wird für eine Milchkuh 6 m² Mindeststallfläche und 4,5 m² Mindestauslauffläche gefordert. Das Ende für die Anbindehaltung wurde mit 1. 1. 2011 terminiert und eine Kleinbetriebsregelung, für die die Anbindehaltung unter bestimmten Bedingungen auf Dauer möglich sein wird, wurde aufgenommen. Sicher, das Ergebnis ist nicht für alle befriedigend, aber doch ein

grosser Fortschritt angesichts der Ausgangslage. Zusätzlich erschwerend kam hinzu, dass rationale Argumente oft kaum mehr eine Rolle spielten; Argumente wurden oft von nationalstaatlichen und marktstrategischen Überlegungen überlagert. So behauptet der Biotarzan, dass es einigen mediterranen Ländern gar nicht so unrecht war, bei Durchsetzung ihrer Forderungen die biologische Tierhaltung in Österreich, Deutschland oder in Dänemark zu zerstören. Gerade aus jenen Ländern, in denen man vor fünf Jahren die Worte 'ökologischer Landbau' noch nicht einmal buchstabieren konnte, kamen oftmals die überzogensten Forderungen. Die wenigen Bio-



tierhalter in den eigenen

Ländern hätten die Anforderungen oft auch nicht erfüllen können, aber die hätte man geopfert. Dann hätten fast alle Biotierhalter wieder bei Null beginnen müssen, aber zu Bedingungen, die auf die mediterranen Länder zugeschnitten gewesen wären...

Unter diesen Voraussetzungen musste Minister Molterer beim Agrarministerrat vom Dezember 98 vollsten Einsatz zeigen, drohte doch die wesentlichste und einzige wirklich tragfähige Säule seines 'Ökolandes Österreich' wegzubrechen.

Der Biotarzan in ERNTE 1/99